

hervorgegangen ist, und ich kann versichern, daß Namen von Leuten darunter stehen, die sich früher gar nicht für diese Angelegenheit so haben electrifiziren lassen, und jetzt erst einer ganz andern Meinung geworden sind.

Präsident v. Gerßdorf: Die Petition würde also an die dritte Deputation gelangen.

4. (Nr. 216.) Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde Hänel's von Cronenthal.

Präsident v. Gerßdorf: Der umfangliche Bericht dieser Petition unterliegt schon dem Drucke, wird aber, da einige dringende Gegenstände gleichzeitig zu drucken sind, wahrscheinlich erst nächsten Dienstag ausgegeben werden können. Indes liegt uns auch schon etwas Anderes vor, was auf die Tagesordnung gebracht werden kann, wenn der jetzt vorliegende Gegenstand vollendet ist.

5. (Nr. 217.) Protokoll-Extract der zweiten Kammer vom 15. März 1843, die Petitionen der Gemeinden und arbeitslosen Weber zu Spremberg, Beyerßdorf, Friedersdorf und Stollberg betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Diese an die Ständeversammlung gerichtete Petition kam von der zweiten Kammer an uns, nachdem man dort über dieselbe den Beschluß gefaßt hatte, sie an die hohe Staatsregierung abzugeben. Ich glaube, meine Herren, mir den Vorschlag erlauben zu dürfen, daß von Ihnen derselbe Beschluß, ohne erst die Sache an eine Deputation zu geben, hier sogleich gefaßt werden könne. Die vierte Deputation wird doch nicht etwa glauben, daß ich ihr dadurch Etwas entziehen wollte?

Bürgermeister Wehner: Nein, wird sind vollkommen damit zufrieden.

Präsident v. Gerßdorf: Es würde daher bei meinem Vorschlage sein Bewenden haben.

6. (Nr. 218.) Petition der Stadträthe und Stadtverordneten zu Marienberg und Wolkenstein, die erzgebirgische Eisenbahn betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Der Antrag dieser Petition ist folgender: daß der Tract der Straße von Riesa nach Chemnitz vorzugsweise der hohen Staatsregierung empfohlen werde. Es würde wohl diese Petition an die zweite Kammer, welcher der Gegenstand dormalen vorliegt, abgegeben werden mögen, und wenn die geehrten Herren damit einverstanden sind, so wird dies erfolgen.

Staatsminister v. Wietersheim: Der Herr Präsident wird erlauben, daß ich einen Gegenstand kurz zur Sprache bringe. Es ist nämlich dem Ministerium bei Erlassung eines Gesetzes, welches von der Ständeversammlung genehmigt worden ist, nämlich hinsichtlich der Berathung des Gesetzes über die Parochiallasten ein Zweifel begegnet, welcher durch eine kurze Bemerkung Erledigung finden wird. Es hatte bei der §. 4 des Gesetzesentwurfs, der von der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Parochiallasten handelt, die verehrte Kammer folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Worte der §. 26 des Gesetzes vom 8. März 1838 „den Grundstücken — Confes-

sionen“ werden folgendermaßen näher bestimmt und erläutert. Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu: „Das ist der Anfang, und nun heißt es unter c.: „allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulanter und milden Stiftungen ic.“ In der zweiten Kammer war man zwar materiell mit dieser Fassung einverstanden; es wurde aber von der Deputation bemerkt, daß statt: „Kamter“ lieber der Ausdruck: „Lehne“ beibehalten werden möge, und ich bemerkte mündlich, daß es dann heißen müßte: „Pfarr- und Schullehne.“ Allein bei dem Drucke des Deputationsberichts wurde nicht der ganze Satz wieder abgedruckt, sondern es wurde ein Strich gemacht, und es heißt nur: „Schullehne.“ Nun ist aber die Schrift so gefaßt: „allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören oder speciell gewidmet sind.“ Das Kirchenlehn enthält nichts Anderes, als die Grundstücke der Kirchen; es würde also eine Tautologie sein. Dagegen würden die Grundstücke der Pfarrlehne nicht darunter begriffen sein; denn Kirchenlehne sind von Pfarrlehen unterschieden. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß es statt: „Kirchenlehne“ heißen muß: „Pfarrlehne.“ Es hat sich auch der erlauchte Herr Referent der diesseitigen Kammer, wie der Herr Referent der jenseitigen damit einverstanden erklärt.

Prinz Johann: Ich muß zu meiner Rechtfertigung bemerken, daß allerdings nach den Worten des Berichts: „Kirchen- und Schullehne“ zu lesen war, und ich also an der Schrift, welche von der jenseitigen Kammer herüberkam, Nichts verändern konnte; aber die Bemerkung ist ganz richtig, daß es heißen muß: Pfarr- und Schullehne.

Präsident v. Gerßdorf: Es würde dies also zu Protokoll zu bemerken sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt verliest hierauf die Fassung, wie sie in das Protokoll aufgenommen werden soll.

Bürgermeister Gottschald: Ich bitte im Namen der vierten Deputation um die Erlaubniß, eine Anzeige bewirken zu dürfen. — Es hat bereits in der Sitzung am 6. März dieses Jahres der Vorstand der vierten Deputation angezeigt, daß die Beschwerde von einem gewissen Wunsche in Rottmarsdorf, die unter Nr. 166 der Registrande eingegangen ist, aus einem doppelten Grunde hat zurückgewiesen werden müssen, 1) weil der Inhalt der Beschwerde nicht klar dargethan war, und 2) der Nachweis mangelte, daß der Beschwerdeführer erfolglos seine Beschwerde bei dem betreffenden Ministerialdepartement angebracht habe. In Folge Unrathens der Deputation ist die Beschwerde sodann noch an die andere Kammer gelangt. Jetzt kommt der Beschwerdeführer mit einer anderweiten Schrift ein, welche unmittelbar an die vierte Deputation gerichtet ist, und sucht darin dem ersten Mangel abzuwehren. Inwieweit ihm gelungen ist, den Inhalt klar darzustellen, mag dahingestellt bleiben. Was aber den zweiten Grund betrifft, so hat er auch jetzt jenen Nachweis nicht geliefert; er gesteht im Gegentheil zu, daß seine Beschwerdeschrift allerdings noch nicht an das hohe Ministerium gelangt sei, fügt